

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 10/12 B

L 3 R 51/11 (LSG Hamburg)
S 6 R 93/09 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und den Richter Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 13. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Hamburg hat im Urteil vom 13.9.2011 einen Anspruch der Klägerin im Zugunstenverfahren auf höhere Altersrente nach Rückübertragung der im Rahmen eines Versorgungsausgleichs ihrem geschiedenen Ehegatten gutgeschriebenen Entgeltpunkte verneint, da der im September 2005 verstorbene Ehegatte eine Rentenleistung aus den übertragenen Entgeltpunkten bezogen habe, welche die Grenze gemäß § 4 Abs 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) übersteige.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und wendet sich gegen die Auferlegung von Verschuldungskosten in Höhe von 1000 Euro.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 5.1.2012, die mit Schriftsatz vom 6.2.2012 näher ausgearbeitet wurde, genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat weder eine grundsätzliche Bedeutung noch sonstige Revisionszulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Sie benennt als zu klärende Rechtsfrage,

"ob die streng stichtagsbezogene Regelung des § 4 Abs 2 VAHRG den vom Gesetzgeber zu verfolgenden und vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Auftrag erfüllt, eine Regelung zu schaffen, die unbillige Härtefälle vermeiden kann oder ob die geschaffene Regelung gegen das Grundgesetz verstößt",

und meint, diese sei trotz der Entscheidung des BVerfG vom 5.7.1989 zur Vereinbarkeit von § 4 Abs 2 VAHRG mit dem GG (BVerfGE 80, 297 = SozR 5795 § 4 Nr 8) "weiterhin und neu" klärungsbedürftig. Die Frage erscheine "spätestens nun klärungsbedürftig, seit gleichzeitig eine unterschiedliche Behandlung der Personen, welche unter § 4 Abs 2 VAHRG fallen(,) und der



Personen, welche bereits unter § 37 VersAusglG fallen, möglich ist". Die Regelung des § 4 Abs 2 VAHRG enthalte keine sachgerechte Typisierung, da sie tatsächliche besondere Härtefälle, in denen der Ausgleichspflichtige selbst bedürftig werde, nicht beseitigen könne.

- 6 Damit ist jedoch eine erneute Klärungsbedürftigkeit der genannten Frage(n) nicht ausreichend dargetan. Soweit der im zweiten Teil der Frage angesprochene Verstoß gegen das GG sich nach den weiteren Erläuterungen der Klägerin darauf bezieht, dass Personengruppen unterschiedlich behandelt werden - mithin eine Verletzung von Art 3 Abs 1 GG gerügt wird -, hat die Klägerin nicht in plausibler Weise aufgezeigt, wer in Bezug auf wen in welcher Weise benachteiligt wird und dass auch sie selbst individuell nachteilig von der beanstandeten Differenzierung betroffen ist. Insbesondere kann ihren Ausführungen schon nicht entnommen werden, inwiefern aufgrund des Außerkrafttretens des § 4 Abs 2 VAHRG mit Ablauf des 31.8.2009 und des Inkrafttretens der Nachfolgeregelung des § 37 VersAusglG am 1.9.2009 Personen unterschiedlich behandelt werden. Zudem fehlt eine Auseinandersetzung mit den nahe liegenden Gründen für und gegen die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung bzw Rechtsänderung, wie sie nicht zuletzt in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommen. Angesichts der umfangreichen Rechtsprechung des BVerfG und auch des BSG zu Art 3 Abs 1 GG genügt die bloße Behauptung, es liege ein Gleichheitsverstoß vor, zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht (*s auch Senatsbeschluss vom 29.2.2012 - B 13 R 27/12 B - BeckRS 2012, 67 771 RdNr 9*).
- 7 Soweit die Rechtsfrage im ersten Teil auf die Problematik Bezug nimmt, ob § 4 Abs 2 VAHRG eine hinreichende Härtefallregelung im Sinne der Entscheidung des BVerfG vom 28.2.1980 (*BVerfGE 53, 257, 295 = SozR 7610 § 1587 Nr 1 S 11 f*) enthält, fehlt es ebenfalls an der ausreichenden Darlegung erneuter Klärungsbedürftigkeit (*zu den Anforderungen vgl BSG vom 16.8.2010 - B 12 KR 100/09 B - Juris RdNr 17; BSG vom 19.7.2011 - B 8 SO 19/11 B - Juris RdNr 7*). Die Klägerin trägt selbst vor, dass sich mit dieser Frage das BVerfG bereits in seiner Entscheidung vom 5.7.1989 (*BVerfGE 80, 297 = SozR 5795 § 4 Nr 8*) befasst habe, meint aber, "der vorliegende Fall" gebe Anlass, diese Frage weiterhin und neu zu stellen. Dabei trägt sie weder vor, wie das BVerfG damals entschieden noch welche Erwägungen es damals angestellt hat und setzt sich mit diesen an keiner Stelle inhaltlich auseinander. Eine erneute Klärungsbedürftigkeit hinsichtlich der Vereinbarkeit des - zwischenzeitlich außer Kraft getretenen - § 4 Abs 2 VAHRG mit dem GG ist damit nicht hinreichend dargetan.
- 8 2. Der Vortrag der Klägerin, es habe keine rechtsmissbräuchliche Rechtsverfolgung vorgelegen und deshalb sei die Auferlegung von Verschuldenskosten - zumal in Höhe von 1000 Euro - nicht gerechtfertigt, lässt keinen Bezug zu einem der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend bezeichneten Revisionszulassungsgründe erkennen.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)